

Anforderungen an die Fortschreibung der Brandenburgischen Alleenkonzepktion

Beschlossen durch den NABU Vorstand am 17.01.2022

Brandenburg ist als Land der Alleen bekannt. Sie prägen unsere Kulturlandschaft, verbessern Mikroklima und Luftqualität und bieten vielen gefährdeten Tierarten Lebensraum. Viele Brandenburgerinnen und Brandenburger verbinden alleenbestandene Landstraßen untrennbar mit ihrer Heimat.

Die Alleen Brandenburgs befinden sich in einer prekären Situation. Der Alleenbestand ist an Bundes- und Landesstraßen zwischen 2006 und 2019 um ein Viertel zurückgegangen. Zahlreiche Bäume weisen Schädigungen durch Trockenheit, Tausalz, Wurzelbeschädigungen oder Pflegeschäden auf, so dass in den nächsten Jahren mit einer beschleunigten Fällung von Alleebäumen aus Gründen der Verkehrssicherung zu rechnen ist. Die im Jahr 2007 erarbeitete Alleenkonzepktion sah ein mittelfristiges Konzept zum Erhalt der Alleen vor. Der Kerninhalt besagte, dass pro Jahr 30 km Alleen an Bundes- und Landesstraßen nachgepflanzt werden sollten, unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Fällungen. Diese Zahlen wurden nur in den ersten Jahren erreicht und sind seit 2013 sehr weit dahinter zurückgeblieben, wie die Alleenstatistiken des Landesbetriebs Straßenwesen zeigen. Daran ändert auch die Regelung im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz nichts, wonach bei einer Bestandsminderung durch Baumfällungen die jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen zu verpflichten sind, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Diese klare gesetzliche Regelung wurde in Brandenburg nie umgesetzt, was dazu geführt hat, dass in den Jahren 2014-20 fast doppelt so viele Alleebäume an Bundes- und Landesstraßen gefällt wie gepflanzt wurden. Begründet werden die fehlenden Nachpflanzungen mit der fehlenden Verfügbarkeit breiter Randstreifen an den Straßen, die in dieser Breite durch die seit längerer Zeit geltenden Abstandsregelungen für Neupflanzungen erforderlich wurden. Die Alleen an Kreis- und Gemeindestraßen blieben in der landesweiten Betrachtung bisher weitgehend unberücksichtigt.

Der Alleenschwund ist in den letzten Jahren im Landschaftsbild deutlich merkbar geworden. Ohne klare Gegensteuerung werden sie Stück für Stück aus der Landschaft verschwinden. Die von der Landesregierung angekündigte Evaluierung und Fortschreibung der Alleenkonzepktion ist eine Chance, den Alleenschutz neu aufzustellen. Dafür sollten die nachfolgend aufgeführten Punkte in die Alleenkonzepktion aufgenommen und dort weiter konkretisiert werden.

Geltungsbereich

Die Alleenkonzption soll die Straßen aller Kategorien einbeziehen, unabhängig von der Straßenbaulastträgerschaft. Die Alleen müssen in ihrer Gesamtheit erhalten und entwickelt werden.

Anforderungen an Nachpflanzungen

- Nachpflanzungen erfolgen für Fällungen aufgrund der Verkehrssicherung jährlich zumindest in der Zahl gefällter Bäume. Für einen Übergangszeitraum muss die Zahl höher sein: Ziel ist es, den Alleenbestand zum Zeitpunkt des Erlasses der ersten Alleenkonzption (2007) wieder zu erreichen.
- Für Fällungen aufgrund von Baumaßnahmen ist ein höherer Ausgleich als 1:1 gesetzlich festzuschreiben und umzusetzen.
- Pflanzabstände müssen in Abhängigkeit von der verkehrlichen Nutzung der Straße bemessen werden. Analog zum Alleenerlass Mecklenburg-Vorpommern sollte der Mindestabstand an Landesstraßen 3,00 m betragen und an schwach befahrenen Straßen im Einzelfall auch darunter liegen können. Gegebenenfalls ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit anzupassen.
- Wenn Pflanzabstände wegen fehlender Grundstücke nicht in den zwingend notwendigen Abständen realisiert werden können, sind Leitplanken vorzusehen.
- Bei der Baumartenauswahl und den Anforderungen an die Anwuchspflege ist der Klimawandel zu berücksichtigen (z.B. trockenheitsresistente Arten, Anwuchspflege auf fünf Jahre festlegen, ggf. Wasserspeichersysteme an den Bäumen installieren).

Organisation und Finanzierung der Nachpflanzungen

- Es ist ein Alleenfonds einzurichten, in den zweckgebunden Zahlungen für diejenigen vorgeschriebenen Nachpflanzungen einfließen, die nicht direkt im Zusammenhang mit Fällungen umsetzbar sind. Dieser Betrag ist für jede Alleebaumfällung zu erheben. Die Mittel sollen für Alleepflanzungen inklusive fünfjähriger Anwuchspflege sowie Grunderwerb eingesetzt werden.
- Ersatzpflanzungen für gefällte Bäume sollen auch an Straßen anderer Kategorien in der Region vorgenommen werden können. Die Finanzierung der Pflanzung und der dauerhaften Pflege erfolgt durch den für die Fällung zuständigen Straßenbaulastträger, gegebenenfalls über den Alleenfonds.
- Nachpflanzpotenziale (verfügbare Randstreifen in ausreichender Breite ohne Leitungen) sind für alle Straßenkategorien zu ermitteln und zentral zu dokumentieren.
- Beim Ausbau von Straßen sind Planfeststellungsverfahren durchzuführen, die auch den Ankauf von Randstreifen für Alleepflanzungen beinhalten können.

Rechtliche Grundlagen

- Die im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz festgeschriebene Nachpflanzpflicht läuft ins Leere, weil laut Brandenburgischem Straßengesetz für die Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen keine eigenständigen Genehmigungen erforderlich sind und daher keine Zuordnung von Nachpflanzpflichten zu den Fällungen erfolgt. Auch ist strittig, ob das ausdrücklich festgeschriebene Verbandsklagerecht bei dieser Verfahrenskonstruktion zur Anwendung kommt. Die Regelungen im Naturschutzrecht und im Straßenrecht müssen so harmonisiert werden, dass die Nachpflanzpflicht umsetzbar und kontrollierbar wird.
- Soweit erforderlich sind Erlasse und ggf. gesetzliche Änderungen zu veranlassen, um die hier formulierten Anforderungen zu ermöglichen (z.B. Ersatzpflanzungen an anderen Straßenkategorien mit finanziellem Ausgleich, Abstandsregelungen).

Schutz und Pflege von Alleebäumen

- Die Herstellung von Baufreiheit durch Fällung ganzer Alleen, um Straßen auszubauen oder wieder Instand zu setzen, geht am Ziel der Erhaltung von Alleen und dem Schutz von Arten vorbei. Hier ist der Fokus deutlich mehr auf den Erhalt der Allen zu setzen und Baumaßnahmen sind unter dieser Prämisse zu planen.
- Wer mit Baumpflegearbeiten an Alleen befasst ist – ob beim Landesbetrieb Straßenwesen oder bei privaten Auftragnehmern – muss eine Zertifizierung als Baumpfleger vorweisen.
- Der in den letzten Jahren wieder verstärkt praktizierte präventive Streusalzeinsatz (d.h. bevor Glättesituationen eintreten) ist zu beenden. In Alleen sollen vorrangig andere, baumschonende Verfahren eingesetzt werden. Streusalzeinsatz in Alleen muss auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden.
- Grenzen zu benachbarten Ackerflächen sind zu vermessen und zu markieren, um eine Wurzelschädigung im Zuge der Bodenbearbeitung in zu geringer Entfernung zum Baum zu vermeiden.
- Zu prüfen ist, ob im Rahmen der Agrarförderung ungenutzte Randstreifen an Alleen gefördert werden können.

Monitoring

- Die bislang vom Landesbetrieb Straßenwesen für Bundes- und Landesstraßen geführte Fäll- und Pflanzstatistik wird auf Straßen aller Kategorien ausgeweitet.
- Der Gesamtalleenbestand des Landes wird in regelmäßigen Abständen erfasst. Dazu muss die von der HNE Eberswalde entwickelte digitale Erfassungsmethodik weiter qualifiziert werden.
- Die Alleenkonzepktion formuliert nachprüfbar Ziele für den langfristigen Bestand und Erhalt von Alleen und bestimmt Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn die Ziele verfehlt werden.

Beteiligung der Zivilgesellschaft

- Bei der Fortschreibung der Alleenkonzepktion soll eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden, um Anforderungen und Vorschläge aus der Gesellschaft einfließen zu lassen.
- Es sollen Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, sich aktiv um die Alleen in ihrer Gemeinde zu kümmern, beispielsweise durch Alleenpatenschaften.
- Es soll ein Alleenkompetenzzentrum eingerichtet werden, in dem Vertreter*innen aus Straßen- und Umweltbehörden verschiedener Ebenen, Umwelt- und Verkehrsverbänden, Kommunen und Wissenschaft vertreten sind. Aufgabe soll es sein, die Umsetzung der Alleenkonzepktion zu begleiten, fachliche Vorschläge zu Nachpflanzungen und zum Alleenschutz zu unterbreiten und Kommunen beim Alleenschutz zu beraten. Darüber sollen auch fachliche Qualifizierungen organisiert und durchgeführt werden. Dafür ist eine personelle Mindestausstattung vorzusehen.